

VD18
X 3458015

F.R. 45 III

V/
1035

H/ 1035 TR



AUGUSTUS REX





Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König

in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazowien, Samogitien, Kyovien, Wolhynien, Podolien, Podlachen, Plesland, Smolenscien, Severien und Sichernicovien zc. Herzog zu Sachsen, Sächlich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burgburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein zc.

und ieden Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Creiß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, hermeistern und Rätchen in Städten, Richteren, Schlichtheissen und Gemeinden in denen Flecken und Dörffern, auch allen Unseren Untrüß, Gnade und geneigten Willen, und fügen deneußben hierdurch zu wissen: Welchergestalt zu nirgends einer hiebedorigen calamitonen in Unseren Landen dergleichen Vertilg- und Verwüstung in allen Gattungen von Wildpret erlitten, als in denen abgewichenen langwehren, da die darinnen gestandene verschiedene zahlreich Arméen, die Resiere und Wildprets-Stände, theils durch erzwungene häufige durch unauhörliches eigenes Jagen und Schiessen, gänzlich verheret, daß auch daher die Verabfolgung aller Wildprets-Depuratee in eläufften schlechterdings unmöglich gemacht worden, und der gegenwärtige grosse Mangel an Wildpret solche ferner annoch auf einige Zeit be-
dehwe Wir aber die Percipienten, sowohl in derselben Genuß ie eher ie lieber wiederum gesetzt, als sie dessen für das künftige verge- ohne betroffenen ähnlichen Fällen, wie zu Unserm in hOrt ruhenden höchstgeehrtesten Herrn Vaters Majest. so auch zu Unserm Ne- its behußig erachtet worden, anderweit zu verschreiten, und

zum der Hohen- und Mittel-Jagd auf Zwey Jahre nemlich 1763. und 1764., derer Nieder-Jagden aber auf Ein Jahr, den Anfang bis zum Schluß derer Jagden, der gesamteten Hohen- Mittel- und Nieder-Koppel-Jagden, welche so wohl Wir mit andern, als die Jagdberechtigte unter sich haben, von 1763. bis mit Invocavit 1765.

derer Fasan-Jagden auf die beyden Jahre von Aegidii 1763. bis und mit Invocavit 1765. (inmassen mittlerweile von denen, so des Fa- die in Unserm Mandat de dato 7. Martii 1741. vorgeschriebene Aussetzung einer, der Beschaffenheit ihrer Güter gemäßen Anzahl rcken) unterlagen zu lassen.

nenhero allen Unseren Vasallen und Untertanen, so die Jagden auf vorbesagte Art zu exerciren befugt sind, hierdurch auf das ernst- übung auf obbenannte Zeit gänzlich zu enthalten, auch wegen Anfang und Endigung derer Jagd-Zeiten, sich nach Unserer Verordnung so wie überhaupt, wegen des Jagd-Exercitii, nach Unseren, und Unserer Herren Vorfahren christmildesten Andenkens, vielfältig er- Berordnungen und Jagd-Schieden, allenthalben auf das genaueste zu achten, und hierwider, bey Vermeidung derer darinnen zugleich f Feinerley Weise zu handeln. Dieses gereicht zu Unserer Jagdberechtigten Vasallen und Untertanen selbst eigenem Nutzen, als der- gängige Schonung ihrer Resiere auf eine hinlängliche Zeit, und künftiger ordentlichen Ausübung und pfleglichen Gebrauch derer ihnen zu- t zu hoffen haben, und Wir zweifeln also an stracklicher Beobachtung obiger Unserer Anordnung auf deren Seite keinesweges; Es weniger Unser Ober- Hof- und Land-Jäger- auch Ober- Forst- Jürsch- und Wildmeister, Ober- und Unter-Förstere, Hegerentere und und Forst-Bedienten darüber fleißige Aufsicht zu führen, und wann demne entgegen zu handeln, Jemand sich beygehen lassen sollte, die smahl, damit deren Vergehung untersuchet, und nach Befinden, bestrafet werden könne, gehörigen Orts anzuzeigen. Damit auch Nie- mit der Unwissenheit zu entschuldigen, Gelegenheit nehmen möge; So wollen Wir, daß dieses Mandat in allen Unseren Aemtern und ädten, Flecken und Dörffern publiciret, nicht weniger in allen Amt- Jagd- Forst- und Rath-Häusern, insgleichen in denen Dorf-Gerich-

ten und Gerichten, zu Jedermanns Nachricht öffentlich angeschlagen werde. Urkundlich haben Wir solches eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer- Secret darauf vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 30.sten Julii, 1763.

AUGUSTUS REX.



Heinrich Graf von Brühl.

August Heinrich Rabe.

